



Gemeinde Maitenbeth

Friedhofssatzung

vom 30. August 2011

Die Gemeinde Maitenbeth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom

27. Juli 2009 (GVBl. S 400) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindlichen Waldfriedhof (Friedhofstraße, Flurnummer 1565, Gemarkung Innach).

§2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Maitenbeth. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Maitenbeth waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen (Nutzungsberechtigte). Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zu Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 Besuchszeiten

(1) Der Friedhof ist für den Besuch von 5.00 bis 23.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Gemeinde Beauftragten sind zu folgen.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
- (b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- (c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- (d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- (e) Druckschriften zu verteilen,
- (f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- (g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- (h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- (i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende nur durchführen, die

- (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- (b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- (c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis Abs. 6 verstoßen, kann die Gemeinde die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

§ 7

Allgemeines zur Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Bestattungen sind entsprechend dem § 19 der Bestattungsverordnung durchzuführen. Dieser besagt, dass Bestattungen frühestens 48 Std. nach Eintritt des Todes jedoch spätestens 96 Std. nach Feststellung des Todes erfolgen müssen. Ausgenommen sind Leichen die zu medizinisch oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht wurden oder im Rahmen von strafprozessualer Ermittlungen untersucht werden. Diese Leichen sind zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Für die Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur von Personen, die von der Gemeinde zugelassen wurden, ausgehoben und wieder zugefüllt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Urnengrabstätte beträgt 15 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebiets sind in der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzel-, Familien- und Urnengräber der jeweilige Nutzungsberechtigte und jeder Angehörige des Verstorbenen je mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (§ 21 Abs. 3). In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden erst auf Anordnung der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12

Allgemeines zu den Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten (Wahlgrabstätte)
- b) Familiengrabstätten (Wahlgrabstätte)
- c) Urnengräber (Wahlgrabstätte)

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 **Erdgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(3) Es wird unterschieden zwischen Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten.

- Einzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten. Innerhalb der Ruhezeit kann in diesem nur eine Person (Ausnahme §14 Abs.2) bestattet werden, es sei denn, dass die zuerst verstorbene Person auf eine Tiefe von 2,40 Meter gelegt wurde.
- Familiengrabstätten sind zweistellige Grabstätten. Innerhalb der Ruhezeit können zwei Personen nebeneinander beigesetzt werden. Innerhalb der Ruhezeit können in diesem bis zu vier Personen (Ausnahme §14 Abs.2) bestattet werden, wenn die zwei zuerst verstorbene Personen auf eine Tiefe von 2,40 Meter gelegt wurden.
- In Urnengrabstätten für die ein Nutzungsrecht besteht, dürfen nur Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Laufzeit des Nutzungsrechts beginnt mit der Erstbelegung.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Beisetzung von Aschen (Urnen)

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Einzelgrabstätten (Erdbestattung)
- b) Familiengrabstätten (Erdbestattung)
- c) Urnengrabstätten (Erdbestattung)

(2) In Familiengrabstätten dürfen bis zu acht Urnen, in Einzelgrabstätten dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden ohne dass die Höchstbelegung aus §13 Abs. 2 innerhalb der Ruhezeit überschritten wird. Eine gemischte Belegung zwischen Personen und Urnen ist möglich solange die Höchstbelegung aus §13 Abs. 2 innerhalb der Ruhezeit nicht überschritten wird, bei der Berechnung werden zwei Urnen einer Person gleichgesetzt. Die Einzelgrabstätte erhält durch eine Belegung mit mehr als einer Person und einer Urne oder drei Urnen den Status einer Familiengrabstätte und wird mit den Grabnutzungsgebühren der Familiengrabstätte gleichgesetzt.

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §16 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 16

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale außerhalb der Abteilung D/III dürfen nur Natursteine verwendet werden. In der Abteilung D/III dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze verwendet werden, ansonsten sind auch in dieser Abteilung die anderen Gestaltungsvorgaben zu beachten.

(3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseits gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

- (4) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Einzelgräber max. 130 cm hoch und max. 80 cm breit
 - b) Familiengräber max. 130 cm hoch und max. 130 cm breit
 - c) Urnengräber max. 130 cm hoch und max. 80 cm breit
(kein Fundament, kann nur mit einem Stein o. schmiedeeisernem Kreuz gestaltet werden)
 - d) abweichende Maße siehe § 17
- (5) Die Abmessung der Grabstellen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) Einzelgräber max. 100 cm breit - 180 cm lang
 - b) Familiengräber max. 150 cm breit - 180 cm lang
 - c) Urnengräber max. 100 cm breit - 140 cm lang
 - d) Die Grabeinfassung darf nicht höher als 10 cm an der niedrigsten Grabseite über Geländeniveau liegen.
 - e) Die Abmessungen für die Grabfelder werden gemessen in der Breite und in der Länge von Außenkante zu Außenkante.

§ 17

Zustimmungserfordernis

Abweichungen der in § 16 genannten Gestaltungsvorschriften sind von der Gemeinde vorher zu genehmigen.

§ 18

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 19

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 21

Allgemeines zur Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen gepflegt und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen und privat zu entsorgen.

§ 22

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

§ 23

Trauerfeiern

Die Trauerfeier kann in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 24 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

- (1) Die Gemeinde Maitenbeth haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Maitenbeth nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.07.1985 außer Kraft.

Maitenbeth, den 31. August 2011



Josef Kirchmaier
Erster Bürgermeister



Gebührensatzung für das Bestattungswesen

vom 30.10.2001

Aufgrund der Art 2 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erläßt die Gemeinde Maitenbeth folgende

Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

II. Die Gebühren im Einzelnen

§ 2 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für
 - a) Einzelgrab 26,-- €/Jahr
 - b) Familiengrab 36,-- €/Jahr
 - c) Urnengrab 26,-- €/Jahr
- 2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Abs. 1.

§ 3 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 51 €,-- erhoben.

III. Schlußvorschriften

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Die Satzung vom 26.5.94 mit Änderungssatzung vom 19.12.1996 tritt außer Kraft.

Maitenbeth, den 30.10.2001



Kirchmaier
1. Bürgermeister

